



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Solaria Deutschland GmbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/65+26#555997/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 04.08.2025

Bebauungsplan "Solarpark Friedland" der Stadt Friedland
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 21. Juli 2025
- Begründung, Juni 2025
- Planzeichnung, Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 04.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Friedland" der Stadt Friedland
Ansprechpartner*In:	Frau Hoffmann
Telefon:	0355 4991 1345
E-Mail:	TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Friedland“ der Stadt Friedland sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dafür werden sechs Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet (ca. 83 ha) befindet sich östlich von Friedland. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Biogasanlage. Die Biogasanlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Direkt angrenzend befinden sich Flächen für Landwirtschaft und Wald. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 300 m zum Plangebiet (Lindow). <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) <u>Allgemeine Hinweise - Biogasanlage innerhalb des Plangebietes</u> Die bestehende Biogasanlage wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Dies kann seitens des LfU nicht nachvollzogen werden. Lt. Arbeitshilfe Bebauungsplanung, MIL Brandenburg, Dezember 2022, gehören nach Kapitel C1 insbesondere die in § 38 BauGB genannten Planfeststellungen sowie naturschutz- und denkmalrechtliche Unterschutzstellungen zu den bebauungsplanrelevanten Festsetzungen nach anderen Rechtsgrundlagen. Eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage zählt nach Auffassung des LfU nicht dazu. Es wird empfohlen, die Biogasanlage aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplan „Solarpark Friedland“ herauszunehmen. Für den Fall, dass die Biogasanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbleibt, ist nach Auffassung des LfU eine Darstellung der Umweltwirkungen des gesamten Plangebietes im Umweltbericht erforderlich. Hier ist unerheblich, ob Anlagen bereits existieren oder nicht. Auswirkungen der Biogasanlage können dabei insbesondere durch Gerüche, Geräusche sowie Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen hervorgerufen werden. Da die Biogasanlage einen	

Betriebsbereich nach Störfallverordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse bildet, wären ebenfalls die Auswirkungen schwerer Unfälle im Umweltbericht zu betrachten.

Für die Ermittlung und Bewertung der o.g. Auswirkungen kann u.a. die aktuelle Genehmigung der Biogasanlage herangezogen werden (30.001.ÄO/13/8.6.3.2V/RO vom 11.09.2013).

Solarenergienutzung

Die beabsichtigte Nutzung, hier: Solarenergienutzung, berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte im Sinne der Licht-Leitlinie nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkungen auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt werden.

Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren und Speichieranlagen hervorgerufen. Im Hinblick auf Batterie-Energiespeichersysteme wird darauf hingewiesen, dass von diesen Systemen ebenfalls Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen.

Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten.

Hinweis

Der pauschalen Aussage in der Begründung, unter II. 1 Ziele der Planung, „... Vorteile: keine Lärmimmissionen...“ kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Fazit:

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen. Ggf. sind darin die o.g. Hinweise zu der Biogasanlage zu berücksichtigen.

In Bezug auf die geplante Solarenergienutzung sind die Anwendung besonderer technischer Verfahren oder detaillierter Untersuchungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Hierzu sind im Umweltbericht verbale Ausführungen zu den Auswirkungen durch Blendwirkungen sowie zu den Auswirkungen der technischen Anlagen durch Geräusche auf das Schutzgut Mensch (siehe oben) zu ergänzen.

Dieses Dokument wurde am 01.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.